



BUNDESVERBAND  
DEUTSCHER  
PATHOLOGEN e.V.



DEUTSCHE  
GESELLSCHAFT FÜR  
PATHOLOGIE E.V.  
Seit 1897 - dem Leben verpflichtet



Prof. Dr. med.  
Karl-Friedrich Bürrig  
Präsident

Prof. Dr. med.  
Till Acker  
Vorsitzender

Prof. Dr. med.  
Gustavo Baretton  
Vorsitzender

Bundesministerium für Gesundheit  
Referat 221  
z. H. Herrn Till-Christian Hiddemann  
Friedrichstraße 108  
10117 Berlin

10.11.2020 AI

**Stellungnahme  
des Bundesverbandes Deutscher Pathologen,  
der Deutschen Gesellschaft für Pathologie  
und der Deutschen Gesellschaft für Neuropathologie und Neuroanatomie  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der  
Gesundheitsversorgung  
(Gesundheitsversorgungsentwicklungsgesetz - GVWG)**

Zu Artikel 6 Nummer 2

Der Entwurf ist eine gelungene und notwendige Anpassung des strukturellen Rahmens für klinische Sektionen als Qualitätssicherungsmaßnahme. Die Gewährleistung einer angemessenen Refinanzierung klinischer Sektionen zur Qualitätssicherung sowie die regelmäßige Anpassung an die aktuellen Kalkulationen des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus ist eine von BDP, DGP und DGNN mit Nachdruck vorgebrachte Forderung (siehe das gemeinsame Schreiben an den Bundesgesundheitsminister vom 18.08.2020). Wir begrüßen daher die Formulierung einer expliziten Forderung nach einer jährlichen Anpassung und vollständigen Zugrundelegung der durch das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus im jeweils maßgeblichen Zeitraum kalkulierten Kosten für die Durchführung einer klinischen Sektion als Qualitätssicherungsmaßnahme.

Zu Artikel 6 Nummer 4

Die Bindung des Zuschlags für klinische Sektionen als Qualitätssicherungsinstrument an die Festlegung einer erforderlichen Sektionsrate sowie an die Vorgabe von indikationsbasierten Auswahlkriterien für die zu obduzierenden Todesfälle konterkarierte die ursprüngliche Intention des Krankenhausentgeltgesetzes, klinische Sektionen als Qualitätssicherungsinstrument nachhaltig zu fördern. Wir begrüßen daher die Aufhebung eben dieser Festlegung einer erforderlichen Sektionsrate sowie der Vorgabe von indikationsbasierten Auswahlkriterien für die zu obduzierenden Todesfälle.

Zusammenfassend bitten wir darum, den Wortlaut des gegenwärtig vorliegenden Gesetzesentwurfs (Stand 23.10.2020 7:26 Uhr) beizubehalten.

Prof. Dr. med. Karl-Friedrich Bürrig  
Präsident  
Bundesverband Deutscher Pathologen e.V.

Prof. Dr. med. Gustavo Baretton  
Vorsitzender  
Deutsche Gesellschaft für Pathologie e.V.

Prof. Dr. med. Till Acker  
Vorsitzender  
Deutsche Gesellschaft für Neuropathologie und Neuroanatomie e.V.